

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0275-I/A/15/2015

Wien, am 8. September 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6089/J der Abgeordneten Dr. Erwin Rasinger, Kolleginnen und Kollegen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend möchte ich festhalten, dass gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG der Nationalrat und der Bundesrat befugt sind, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Das Interpellationsrecht umfasst somit Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes; Verwaltungsakte im Bereich der Selbstverwaltung sind jedoch kein zulässiger Gegenstand des Fragerechts. Gegenstand von Interpellationen kann lediglich die Ausübung von diesbezüglichen Aufsichtsrechten durch die Bundesministerin/den Bundesminister oder ein ihr/ihm weisungsabhängiges Organ sein. Die über die Krankenversicherungsträger auszuübende Aufsicht umfasst die Überwachung der Rechtmäßigkeit sowie – in wichtigen Fragen – auch der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Gebarung der Versicherungsträger. Ein aufsichtsbehördliches Eingreifen kommt aber auch dann nur in Betracht, wenn der Gesetzgeber keine andere Möglichkeit der Rechtsverfolgung vorgesehen hat. Eine solche besteht jedoch insbesondere für die Verfolgung von Leistungsansprüchen der Versicherten und für die aus den Rechtsbeziehungen der Versicherungsträger zu ihren Vertragspartner/inne/n wechselseitig erwachsenden Rechten und Pflichten.

**Fragen 1 bis 4 und 7:**

Zuständig für die Gesetzgebung der Republik ist der Nationalrat gemeinsam mit dem Bundesrat, nicht jedoch ein Mitglied der Bundesregierung. Im parlamentarischen Prozess wurde das gegenständliche Gesetz mit der Mehrheit der Abgeordneten beschlossen, sodass dieses auf demokratische Weise rechtmäßig zustande gekommen ist. Die nunmehr – auch von an der Abstimmung im Nationalrat zustimmend beteiligten Abgeordneten – geäußerten Bedenken erscheinen daher schon aus formalrechtlicher Sicht nicht verständlich. Des Weiteren stellen Meinungen und Ansichten eines Mitglieds der Bundesregierung über ein Gesetz keine Angelegenheit der Vollziehung dar, sodass sich das Interpellationsrecht auf diese nicht erstreckt.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass bereits der Verfassungsgerichtshof in seinen – noch aufgrund der bisherigen Rechtslage ergangenen – Erkenntnissen B 1534/2013-11 und B 888/2013-23, beide vom 20. Februar 2015, festgehalten hat, dass er keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die schon bisher angewandten Methoden des „Mystery Shopping“ hegt. Er bezieht sich in diesen Erkenntnissen auch auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, der es nicht als unzulässig angesehen hat, wenn Testpatient/inn/en falsche Angaben machen.

**Fragen 5 und 6:**

Die angesprochene Richtlinie wurde noch nicht erlassen und ihre Erlassung fällt überdies in die ausschließliche Zuständigkeit des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und nicht in die Vollzugszuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit.

Im Übrigen handelt es sich bei den Richtlinien des Hauptverbandes im Stufenbau der Rechtsordnung um Verordnungen, unabhängig von ihrer Bezeichnung als „Richtlinie“.

**Frage 8:**

Soweit erinnerlich, gelangte dem Bundesministerium für Gesundheit das Thema „Mystery Shopping“ anlässlich seiner Erörterung in einer Sitzung des Vorstandes der Wiener Gebietskrankenkasse im September 2012 zur Kenntnis. Bedenken gegen die unter diesem Titel getroffenen Maßnahmen, die ein aufsichtsbehördliches Einschreiten notwendig gemacht hätten, hat es zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht gegeben. Diese Rechtsansicht wurde schließlich durch die oben zitierten Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes bestätigt.

**Frage 9:**

Dieser Artikel ist mir bekannt.

**Frage 10:**

Im Vertragspartnerrecht ist ein umfassendes Rechtsschutzinstrumentarium (Schlichtungsstelle, Schiedskommission, Verfahren vor den ordentlichen Gerichten)

vorgesehen, das es den Vertragspartner/inne/n der Sozialversicherungsträger ermöglicht, sich gegen Sanktionen zur Wehr zu setzen, die aufgrund von Sachverhalten, die vom Versicherungsträger als „Missstände“ qualifiziert werden, ergriffen wurden. Es war daher nicht erforderlich, aufsichtsbehördliche Maßnahmen auch nur in Erwägung zu ziehen.

**Fragen 11 bis 16, 18, 19, 21, 22 und 24 bis 33:**

Die in diesen Fragen angesprochenen Angelegenheiten fallen ausschließlich in den Vollzugsbereich der Krankenversicherungsträger als Selbstverwaltungskörper und sind daher im Sinne der einleitenden Ausführungen vom Interpellationsrecht keinesfalls umfasst. Darüber hinaus soll nicht unerwähnt bleiben, dass gerade die nunmehr getroffenen Regelungen letztendlich der Kritik der anfragenden Abgeordneten Rechnung tragen, indem durch eine klare gesetzliche Festlegung der Kontrollmöglichkeiten und Dokumentationspflichten jedenfalls Rechtssicherheit geschaffen wird.

**Frage 17:**

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinen oben zitierten Erkenntnissen festgehalten, dass er keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die angewandten Methoden hegt. Ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt kann daher nicht gesehen werden.

**Frage 20:**

Es handelt sich dabei um interne Arbeitsanweisungen, die daher auch nicht veröffentlicht werden. Durch das in Rede stehende Gesetz wurde dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger jedoch nunmehr eine Richtlinienkompetenz übertragen. Die Richtlinien sind im Internet zu veröffentlichen. Auch diese gesetzgeberische Maßnahme schafft zusätzliche Transparenz.

**Frage 23:**


Hier verweise ich allgemein auf die Dienstordnung der Sozialversicherungsträger. Darüber hinaus möchte ich anmerken, dass „Mystery Shopping“ nur einen Teil eines Maßnahmenbündels zur Missbrauchsbekämpfung durch die Sozialversicherungsträger darstellt und die dafür zuständigen Mitarbeiter/innen – die vielfach ganz allgemein mit der Administration der Beziehungen zu den Vertragspartner/inne/n befasst sind – nicht ausschließlich mit der Aufdeckung von Missbrauchsfällen und im Rahmen derselben wiederum nicht ausschließlich mit der Durchführung von „Mystery Shopping“ betraut sind. Die Feststellung jenes Anteils an der Gesamtarbeitszeit, zu dem „Mystery Shopping“ stattfindet, ist daher nicht möglich.

**Fragen 34 bis 36:**

Inwieweit solche Kontrollen geplant sind, entzieht sich meiner Kenntnis. Zulässig sind diese unter den allgemeinen, auch für alle anderen Vertragspartner/innen geltenden Voraussetzungen jedenfalls.

Im Übrigen ist hier auf Art. 57 (insbesondere Abs. 3) B-VG zu verweisen. Eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verfolgung eines Mitglieds des Nationalrates ist diesem zufolge dann zulässig, wenn die Handlung offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht. Die Beurteilung, ob ein solcher Zusammenhang offensichtlich nicht gegeben ist, obliegt zunächst der zur Verfolgung berufenen Behörde, also dem Krankenversicherungsträger. Siehe dazu auch Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger in „Bundesverfassungsrecht“, 11. Auflage, RZ 365 ff.

Dr.<sup>in</sup> Sabine Oberhauser

Signaturwert	g6EbTqgsmFL/bu4L8VT+ROjKjkbV66extAsGZSH+LvRZhTTpacNukGZ7Sil3w6Xgf+4EiDkk+GhvpwCV/EXixiTS6lu/uff6Nb311dRs6jS9dOPyXcliBNUma5ouqkB3DOyFXZ0QIsx8i+CqEHhqB5Zk0Zm+ZFUd22icRO9LARQ=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2015-09-09T08:35:41+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	